



# WALDBAUERNVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN e.V.

WALDBAUERNVERBAND NRW e.V. Schloßstraße 25, 53783 Eitorf

An den Vorsitzenden des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags NRW  
Herrn Heinrich Kruse, MdL  
Platz des Landtags 1

40002 Düsseldorf

SCHLOSS-STRASSE 25  
53783 EITORF-MERTEN  
TELEFON 02243 / 7965  
TELEFAX 02243 / 80593  
E-mail [Waldbauern.nrw@t-online.de](mailto:Waldbauern.nrw@t-online.de)

BANKKONTEN  
ABN AMROBANK AG MÜNSTER  
5 320 320 000 (BLZ 502 304 00)  
POSTBANK DORTMUND  
111 883467 (BLZ 440 100 46)

**HÖLZ**  
aus nachhaltiger Forstwirtschaft.  
Gewachsen in Deutschlands Wäldern.  
UNSER ZEICHEN  
Kö/S W.1.11

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

DATUM

11. Februar 2000

## **Drittes Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG) – Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 12/4445) -**

Sehr geehrter Herr Abgeordneter!

Für die Möglichkeit zum o.a. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen.

Das Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen ist eines der liberalsten Forstgesetze in Deutschland. Es besteht seit nunmehr 30 Jahren und hat sich in forstwirtschaftlicher Praxis und in forstlicher Verwaltungspraxis bewährt.

Die vorwiegend privatwirtschaftlich geprägte Forstwirtschaft hat in Nordrhein-Westfalen zu vielfältigen vorratsreichen Wäldern geführt, die in guter fachlicher Praxis naturnah, nachhaltig bewirtschaftet werden. Durch ein bedarfsgerechtes System forstlicher Förderung wurden Anreiz und Hilfe geleistet für Waldvermehrung und -gestaltung.

Durch das in Vorbereitung befindliche System der Pan-Europäischen Forst-Zertifizierung, das sich an den Kriterien und Indikatoren der Pan-Europäischen Leitlinien für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung orientiert, wird sich die Forstwirtschaft zukünftig freiwillig zu einer an diesen Leitlinien ausgerichteten Bewirtschaftung ihrer Wälder verpflichten. Angesichts dieser Selbstverpflichtung der Waldbesitzer ist grundsätzlich eine strengere gesetzliche Normierung als bisher, wie z.B. die Verschärfung der Regelung über den Flächenhieb, nicht notwendig. Das nordrhein-westfälische Landesforstgesetz sollte darum seinen liberalen Charakter behalten.

Eine der wichtigsten Grundvoraussetzungen für die nachhaltige Waldbewirtschaftung ist, daß der Waldboden als Produktionsfläche in seiner Ertragskraft nicht gemindert wird. Dies ist angesichts der langjährigen Schadstoffeinträge in die Waldböden in Frage gestellt. Denn laut Bodenzustandserfassung Nordrhein-Westfalen sind 77 % der Waldflächen unnatürlich stark versauert und an basischen Nährstoffen verarmt. Um die waldbaulichen Produktions-

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
12. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**

**12/ 3763**

A 12

bedingungen nicht weiter zu verschlechtern, müssen wesentlich größere Anstrengungen unternommen werden, um durch Waldkalkungen die weiteren Schadstoffeinträge in die Waldböden abzubremsen.

Zu den Bestimmungen des Gesetzentwurfes im Einzelnen:

### Zu § 2 Abs.2 Landesforstgesetz

Das Recht, auf Straßen und Wegen Rad zu fahren, wird häufig durch Geländeradfahrer (Mountainbikes) in nicht naturverträglicher Art und Weise ausgeübt. Das Mountainbikefahren ist zu einer Sportart geworden, die in ihrer Nutzungsintensität weit über die mit dem forstgesetzlichen Betretungsrecht eingeräumte Erholungsnutzung hinausgeht. Mountainbikefahrer drängen immer weiter in die Wälder und in unwegsames Gelände vor. Sie benutzen Pfade und Steige, die sie als „Weg“ im Sinne des § 2 Abs. 2 Landesforstgesetz auslegen. Durch dieses Geländefahren wird immer häufiger Wild gestört, das auf Grund dieser Streßsituation bekanntlich Schäden an Naturverjüngungen, Kulturen und Dickungen anrichtet. Fauna und Flora werden gestört und zerstört. Die Grundeigentümer werden materiell geschädigt. Immer häufiger kommen Klagen, daß Fußgänger durch die mit hohen Geschwindigkeiten fahrenden Geländeradfahrer gefährdet werden.

Das Fahren mit Geländerädern im Wald sollte darum auf Straßen und befestigte Wege begrenzt werden. Hierdurch werden die „üblichen“ Fahrradfahrer (ohne Geländerad) in ihrem Recht, auf Straßen und Wegen zu fahren, nicht beeinträchtigt, weil sie, von der Beschaffenheit der Fahrräder her, ohnehin nur auf befestigten Wegen fahren können.

Außerdem erscheint es dringend notwendig, den Fußgängern vor Radfahrern Vorrang einzuräumen.

Das sportliche Geländeradfahren sollte auf eigens dafür ausgewiesene Arenen reduziert werden. Entsprechende Angebote für attraktive, den sportlichen Bedingungen gerechtere Wegstrecken (Mountainbikearena) können vom Waldbesitzer bereitgestellt werden. Dies sollte auch von Verwaltungsseite unterstützt werden.

**Wir empfehlen:**

- a) In § 2 Abs. 2 ist vor dem Wort „Wegen“ das Wort „befestigte“ einzufügen;
- b) In § 2 Abs. 2 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Dem Fußgänger gebührt der Vorrang.“

### Zu § 3 Landesforstgesetz

Wenn das Radfahren im Wald auf „befestigte“ Wege beschränkt wird, so muß folgerichtig auch das Radfahren im Wald außerhalb von Straßen und befestigten Wegen verboten sein und dieses Verbot auch mit Bußgeld bewehrt werden.

**Wir empfehlen, in § 3 Abs. 1 e) vor dem Wort „Wegen“ das Wort „befestigten“ einzufügen.**

### Zu § 2 Abs. 3 Landesforstgesetz

In der Vergangenheit ist es wiederholt zu strategisch vorbereiteten Störungen des Jagdbetriebes gekommen. Dies hat zum Teil gefährliche Ausmaße angenommen. Solche organisierten Störmaßnahmen werden als Erholungsverkehr getarnt. Die ordnungsgemäße Jagd dient im wesentlichen der Waldbewirtschaftung (Wildregulierung zur Anpassung an walddverträgliche Bestandsdichten). Sie darf nicht durch Mutwillen und falsch verstandenen Natur- bzw. Tierschutz unmöglich gemacht werden.

Der Verhaltenskodex des Landesforstgesetzes in § 2 Abs. 3 sollte um einen Appell, die Jagd nicht zu stören, erweitert werden.

**Wir empfehlen:**

**In § 2 Abs. 3, Satz 1, sind nach den Worten „Bewirtschaftung des Waldes“ die Worte „sowie die Jagdausübung“ einzufügen.**

### Zu 1. - § 2 Absatz 4 - Gesetzentwurf

Grundsätzlich begrüßt der Waldbauernverband die Absicht, durch die Einführung einer Anzeigepflicht organisierte Veranstaltungen, insbesondere Sportveranstaltungen, organisiertes Pilzesammeln und dergleichen, zu steuern. Bekanntlich hat gerade das Pilzesammeln übermäßig große Ausmaße angenommen. In Scharen streifen Menschen durch die Wälder und durchkämmen Dickungen, Kulturen usw. Die gravierenden Schäden an Fauna und Flora sind evident und werden von Forstwirtschaft und auch vom Naturschutz gleichermaßen angemahnt. Das Problem muß also gelöst werden. Es ist allerdings zu befürchten, daß durch die Anmeldung organisierter Veranstaltungen das Problem nur zum Teil gelöst wird. Der Gesetzgeber sollte nach weiteren Maßnahmen suchen.

Die Anzeigepflicht für organisierte Veranstaltungen darf nicht dazu führen, daß Waldbesitzer selber in ihrem Verfügungsrecht über ihren Waldbesitz eingeschränkt werden. Es muß ihnen möglich bleiben, zum Beispiel Informationsveranstaltungen für Schüler, Senioren und Vereine, Weihnachtsbaumverkaufsaktionen oder sonstige regionale Veranstaltungen eigenständig und ohne behördlichen Bescheid durchzuführen.

**Wir empfehlen, Absatz 4 um folgenden Satz zu ergänzen:**

**„Unberührt bleiben von Grundstückseigentümern und Nießbrauchern selbst organisierte Veranstaltungen.“**

### Zu 2. b) - § 3 Abs.3 - Gesetzentwurf

Eingatterungen sollen nach dieser Bestimmung mit Wegfall des Schutzzweckes unverzüglich entfernt werden. Die Waldbesitzer pflegen schon heute, Eingatterungen von sich aus zu beseitigen. Eine ausdrückliche Verpflichtung, die zudem bußgeldbewehrt werden soll, ist nicht notwendig; ja sie ist sogar eine Übermaßregelung, die der Gesetzgeber vermeiden sollte. Zumindest ist die Einordnung als Ordnungswidrigkeit in § 70 Landesforstgesetz zu

streichen (s. auch zu 15. - § 70). Gegebenenfalls kann der Abbau von Gattern in ordnungsrechtlichem Weg durchgesetzt werden.

**Wir empfehlen, Ziffer 2. b) zu streichen.**

### **Zu § 6 Landesforstgesetz**

Die Sturmschäden vom Dezember 1999 in Süddeutschland haben erneut gezeigt, wie sehr Waldbesitzer durch solche Naturkatastrophen in ihrer Existenz gefährdet werden können. Dieses Risiko läßt sich heute versichern.

Die Wälder in Nordrhein-Westfalen wachsen immer stärker in die höheren Altersklassen hinein. Darum werden immer mehr Waldbesitzer ihre Wälder gegen Sturmschäden versichern müssen.

**Wir empfehlen, in § 6 Abs. 1 LFoG nach dem Wort „Brandschäden“ die Worte „und Sturmschäden“ einzufügen.**

### **Zu 3. a) - d) - § 10 – Gesetzentwurf**

Die weitere Verschärfung des Verbotes der flächigen Nutzung der Wälder (Kahlhieb auf mehr als 2 Hektar) halten wir für überflüssig. In Nordrhein-Westfalen spielen großflächige Holzerntemaßnahmen keine Rolle. Seit Bestehen der Kahlhiebbegrenzung im Landesforstgesetz ist lediglich in einem Fall die geltende gesetzliche Bestimmung so weitgehend ausgeschöpft worden, daß hierdurch öffentliches Aufsehen erregt wurde.

Wir halten es für unangemessen und übermäßig, daß der Gesetzgeber aus einem Einzelfall heraus Regelungen trifft. Im Interesse der Beibehaltung der weitgehend liberalen Bestimmungen des Landesforstgesetzes sollte dieses unterbleiben.

### **Zu 4. und 5. Gesetzentwurf**

Der nordrhein-westfälische Gesetzgeber hat bisher davon abgesehen, die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Detail zu definieren. Er tat dies bewußt nicht, weil, wie in keiner anderen Produktionsform, die Forstwirtschaft dem Gesetz des Örtlichen unterliegt. Die forstwirtschaftlichen Produktionsbedingungen sind von Standort zu Standort unterschiedlich. Einheitliche Produktionsregeln lassen sich nicht festlegen. Konkrete Definitionen forstlichen Handelns werden darum stets nur Stückwerk sein.

Trotz der liberalen Bestimmungen des Landesforstgesetzes ist in den vergangenen 30 Jahren hierzulande von allen Waldbesitzarten ein Waldbau nach guter fachlicher Praxis betrieben worden, der zugleich die ökonomische und ökologische Leistungsfähigkeit des Waldes und damit die Nachhaltigkeit seiner materiellen und immateriellen Funktionen sichert.

Die in Ziffer 4. und 5. des Gesetzentwurfes enthaltenen Formulierungen sind Beschreibungen der Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „ordnungsgemäße Forstwirtschaft“, die den Beschlüssen der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa von Helsinki 1993 (Nachhaltigkeit) bzw. der Konferenz der Agrarminister des Bundes und der Länder aus

dem Jahre 1988 (ordnungsgemäße Forstwirtschaft) entsprechen. Diese Beschreibungen, wie in §§ 10 a und 10 b, sollten im Sinne einer Generalklausel im Grundsatzparagraphen 10 als Absätze 1 und 2 voran gestellt werden.

#### Zu 9. - § 44 Absatz 1 - Gesetzentwurf

Es ist zu begrüßen, daß die Wiederaufforstung auch durch natürliche Ansamung möglich sein soll. Das spart einerseits Kosten. Andererseits ist der natürlichen potentiellen Vegetation des jeweiligen Standortes Raum gegeben.

Wir halten es nicht für erforderlich, daß diese Form der Aufforstung in jedem Einzelfall ausdrücklich von der Forstbehörde zugelassen werden muß. Das würde der angestrebten Verschlankung der Forstbehörden zuwiderlaufen. Zudem werden die Forstbehörden bei Überwachung der Wiederaufforstungsverpflichtung den Vollzug prüfen und gegebenenfalls im ordnungsrechtlichen Weg durchsetzen.

**Wir empfehlen, § 44 Abs. 1, Satz 2 wie folgt zu formulieren:**

**„Im Einzelfall kann als Wiederaufforstung auch die flächendeckende Entwicklung von Wald durch die natürliche Ansamung von Forstpflanzen gelten.“**

#### Zu 14. - § 69 - Gesetzentwurf

Für Genehmigungen von Waldumwandlungen, Waldsperrungen und organisierte Veranstaltungen sollen zukünftig Gebühren erhoben werden. Insbesondere die Gebühren für die Genehmigung von Sperrungen halten wir nicht für angezeigt. Denn Anträge auf Sperrungen erfolgen stets aus wichtigem Grund des Forstschutzes, der Waldbewirtschaftung, der Wildhege oder der gleichen. Es ist nicht einzusehen, daß diese Maßnahmen, die ohnehin nur auf Grund äußerer Belastungen und Störungen ergriffen werden müssen, auch noch durch Gebühren erschwert werden sollen.

**Wir empfehlen, in der gemäß § 2 Abs. 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erlassenen allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Genehmigungen gemäß § 4 Landesforstgesetz nicht als gebührenpflichtig aufzunehmen.**

#### Zu 15. - § 70 Gesetzentwurf

Wir empfehlen, in Ziffer 15 b) die Nr. 2 b zu streichen.

#### **Begründung:**

Siehe unsere Anmerkungen zu 2. - § 3 b).

Mit freundlichen Grüßen  
Waldbauernverband  
Nordrhein-Westfalen e.V.  
Der Vorsitzende

gez. Graf Nesselrode  
(Dietrich Graf von Nesselrode)

f. d. R.



(von Köckritz)